Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Infrastruktur

3003 Bern
BAZL

POST CH AG

Einschreiben (mit Rückschein)

Segelfluggruppe Schaffhausen
Postfach 1358
8201 Schaffhausen

Aktenzeichen: BAZL-361.514-LSPF/3
Bern, 12. September 2024

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 21. August 2024

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,

dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,

dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),

dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),

dass die Segelfluggruppe Schaffhausen am 21.08.2024 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,

dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 05.08.2014 ersetzt wird,

dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 19.06.2024) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 19.06.2034 erneut überprüft werden muss,

dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeschwellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,

dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),

dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),

dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkranen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65*a* VIL besteht,

dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),

dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügten Zeitpunkt hin abzubrechen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),

dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),

dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Beringen, Neunkirch, Gächlingen, Siblingen und Löhningen sowie der kantonalen Kontaktstelle Schaffhausen mitgeteilt wird,

dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,

dass das BAZL gemäss Art. 6*b* Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,

dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6*b* Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Flugplatzes Schaffhausen, eingereicht am 21.08.2024 durch die Segelfluggruppe Schaffhausen (Datum der Hindernisvermessung: 19.06.2024) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
   - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 19.06.2034
   - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofort

   b) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Segelfluggruppe Schaffhausen auferlegt.
4. Zu eröffnen der Segelfluggruppe Schaffhausen per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
   - *Gemeindeverwaltung Beringen, Zelgstrasse 8, 8222 Beringen*
   - *Gemeindeverwaltung Neunkirch, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch*
   - *Gemeindeverwaltung Wilchingen, Hauptstrasse 45, 8217 Wilchingen*

- *Gemeindeverwaltung Gächlingen, Gemeindehausplatz 3, 8214 Gächlingen*
- *Gemeindekanzlei Siblingen, Hauptstrasse 46, 8225 Siblingen*
- *Gemeindekanzlei Löhningen, Herrengasse 23, 8224 Löhningen*

der Kantonalen Kontaktstelle:

- *Baudepartement / Bauinspektorat Schaffhausen, Haus «zur Münz», Beckenstube 11, 8201 Schaffhausen*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.
Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Herr Kurt Suter, Flugplatzleiter Schaffhausen, Seidenstrasse 26, 8600 Dübendorf
Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD